

Anfrage an die Verwaltung des Jugendamtes

Gegenstand:

Qualifikationsnachweise im Bereich der Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Lippmann,

gemäß Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Fassung von 2011 sind freie Träger verpflichtet, für das bei ihnen beschäftigte Personal *“personenbezogene Qualifikationsnachweise“* vorzulegen (vgl. Pkt. 3.3.2, Absatz 1 o. g. Verwaltungsvorschrift). In der Praxis der Verwaltung des Jugendamtes werden für diesen Nachweis jedoch umfangreiche Unterlagen von freien Trägern abgefordert. So ist die Vorlage einer Kopie der Diplom-, Master- und / oder Bachelor- Urkunde nach Auffassung der Verwaltung nicht ausreichend, stattdessen werden die detaillierten Diplomzeugnisse und Urkunden der staatlichen Anerkennung verlangt. Nach meiner Auffassung ist mit der Vorlage der entsprechenden Urkunde und ggf. der staatlichen Anerkennungsurkunde der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium hinreichend erbracht und somit die Vorlage von weiteren Unterlagen wie Zeugnissen mit den einzelnen Prüfungsnoten nicht erforderlich.

Hierzu bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher Basis werden über die o. g. Urkunden hinausgehende Unterlagen von den Mitarbeitenden freier Träger abgefordert?
2. Kann diese Praxis im Interesse der Reduzierung des Verwaltungs- und Materialaufwandes bei der Landeshauptstadt und bei den freien Trägern auf das notwendige Maß, nämlich der Nachweisführung über die Qualifikation der Beschäftigten, entsprechend angepasst werden? Ab welchem Zeitpunkt ist diese Anpassung möglich?

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Schöne
Mitglied des Jugendhilfeausschusses